

Förderrichtlinie Energiesparendes Bauen und Sanieren

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen im Energiesparenden Wohnungsbau in Much

Wichtige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Gemeinde Much entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Gewährung der Fördermittel setzt die Durchführung einer Qualitätssicherung nach einem festgelegten Verfahren voraus. Diese soll für die Gemeinde Much wie für den Bauherrn gewährleisten, dass die energetischen und technischen Anforderungen eingehalten werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Baumaßnahme vor Bewilligung der Mittel begonnen wurde.

In dieser Förderrichtlinie wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit diesem Förderangebot möchte Ihnen die Gemeinde einen Impuls für energetisch optimiertes Bauen in Much geben. In dieser Förderrichtlinie erfahren Sie im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gemeinde Ihr Bau- bzw. Sanierungsprojekt mit Zuschüssen fördern kann. Gern erläutert Ihnen die Gemeinde die Förderrichtlinien in einem persönlichen Gespräch.

Persönliche Beratungstermine

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes der Gemeinde nach vorheriger Vereinbarung zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Montag 8.00 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

1. Förderzweck

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts begrenzter fossiler Energiereserven wird zukunftsorientiertes, energiesparendes Bauen gefördert. Ein geringer Energiebedarf für Heizung und Warmwasser soll durch zukunftstaugliche energetische Standards, die sich durch eine sehr gute Dämmung der Gebäudehülle, effiziente Heizsysteme und Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung auszeichnen, erreicht werden. Zur Förderung solcher Maßnahmen stellt die Gemeinde im Haushaltsplan Geldmittel zur Verfügung.

2. Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung wird als Zinszuschuss gewährt. Für die Dauer von 5 Jahren werden auf maximal 50.000 Euro maßnahmenbezogener und effektiv bestehender Darlehensverbindlichkeiten 2 Prozent

Zinsen übernommen. Zusätzlich kann für Kinder unter 18 Jahren ein Kinderbonus von 500 Euro je Kind als Einmalzahlung beantragt werden. Die Errichtung eines Passivhauses bzw. KfW-Effizienzhaus 55 wird mit einer zusätzlichen Einmalzahlung von 1.000 Euro bzw. 500 Euro gefördert.

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 80.000 Euro betragen. Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert und über eine Bankbestätigung nachgewiesen werden. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a. Die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses entsprechend Energieeinsparverordnung (in der jeweils gültigen Fassung),
 - als Passivhaus (der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Anforderungen ist durch ein Testat eines zugelassenen Qualitätssicherungsbüros zu erbringen.),
 - als KfW-Effizienzhaus 55 (der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Anforderungen ist durch ein Testat eines zugelassenen Qualitätssicherungsbüros zu erbringen.).
- b. Die energiesparende Sanierung alter Bausubstanz und deren Erweiterung für Wohnraum entsprechend Energieeinsparverordnung (in der jeweils gültigen Fassung), z. B.
 - Wärmeschutz,
 - Austausch Fenster,
 - Einbau Lüftungsanlage,
 - Einbau von Heizungstechnik auf Basis der Brennwertechnologie, erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah-/Fernwärme
 - Photovoltaikanlage,
 - Sollekollektoren zur Wassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung
 - Erdwärme.
- c. Der Abriss alter Gebäude und der energiesparende Neubau eines Einfamilienhauses entsprechend Energieeinsparverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) an gleicher Stelle.
- d. Der alten- und behindertengerechte Umbau von Wohnraum (barrierefreies Wohnen).

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Bauherren, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines geeigneten Baugrundstückes in Much sind bzw. durch Vorlage eines beurkundeten Vertrages nachweisen kann, dass der Erwerb eines Grundstückes oder Erbbaurechtes im Gemeindegebiet gesichert ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Baumaßnahme vor Bewilligung der Mittel begonnen wurde. Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Erdarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Die Gemeinde kann einem Maßnahmebeginn vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides schriftlich zustimmen, wenn die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach ihrer Einschätzung gesichert erscheint.

Der Bauherr verpflichtet sich, das zu errichtende bzw. zu sanierende Wohnhaus ausschließlich zur Eigennutzung zu errichten und die antragsberechtigte Familie dort mit Hauptwohnsitz anzumelden.

5. Antrag, Unterlagen, Bewilligung, Rückforderung

Anträge stehen auf der Internetseite www.much.de und www.immomuch.de zum Download zur Verfügung oder können bei der Gemeinde direkt angefordert werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Objektbeschreibung und zeichnerische Unterlagen
- Eigentüternachweis für das Baugrundstück
- Entwurf des Kaufvertrags bei Erwerb eines Objekts vom Bauträger
- Legitimationsnachweis des Antragstellers (Kopie des Personalausweises)
- Nachweis über die Beauftragung eines zugelassenen Qualitätssicherungsbüros bei Passivhaus und KfW-Effizienzhaus 55

Zur Prüfung kann die Gemeinde weitere Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der Gemeinde eingereicht werden, können sie abgelehnt werden.

Mit der Maßnahme darf erst nach der Mittelbewilligung begonnen werden. Über die Bewilligung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Gemeinde eine Kostenaufstellung mit den zugehörigen Rechnungsbelegen und eine Valutierungsbescheinigung über das Finanzierungsdarlehen vor.

Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung der erhaltenen Fördermittel für den Fall verpflichtet, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Die Verzinsung erfolgt mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz des § 247 BGB.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 04.06.2009 in Kraft.

Antrag

auf Förderung des energetischen Wohnungsbaus in der Gemeinde Much

GEMEINDE MUCH

Hauptstraße 57 · 53804 Much · Telefon (02245) 680 · Telefax (02245) 68852

Ich beantrage

- Zinszuschuss 2 % für die Dauer von 5 Jahren
- Förderung Passivhaus von 1.000 Euro
- Förderung KfW-Effizienzhaus 55 von 500 Euro
- Kinderbonus von 500 Euro je Kind

1. Angaben zum Antragsteller

Name / Vorname: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

2. Bankverbindung

Kontoinhaber: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

3. Erklärung

Ich bin Eigentümer des Grundstückes (Gemarkung: _____,

Flur: _____, Flurstück: _____).

Die Förderrichtlinie der Gemeinde Much ist dem Antragsteller bekannt und wird als Grundlage für den Förderantrag anerkannt. Ich verpflichte mich, das zu errichtende bzw. zu sanierende Wohnhaus ausschließlich zur Eigennutzung zu errichten und die antragsberechtigte Familie dort mit Hauptwohnsitz anzumelden. Mir ist bekannt, dass bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinien die Gemeinde Much berechtigt ist, den gewährten Zuschuss zurückzufordern.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Objektbeschreibung und Lageplan
- Eigentümersnachweis für das Baugrundstück
- Entwurf des Kaufvertrags bei Erwerb eines Objektes vom Bauträger
- Legitimationsnachweis des Antragstellers (Kopie Personalausweis)
- Wärmeschutznachweis bei Antragstellung
- Nachweis über die Beauftragung eines zugelassenen Qualitätssicherungsbüros bei Passivhaus und KfW-Effizienzhaus 55
- Kopie Geburtsurkunde Kind/er
- Energiebedarfsausweis nach Fertigstellung des Wohnhauses